



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9

Wriezen, den 01. 09. 2020

20. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes

##### Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 14.07.2020.....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.07.2020.....S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 15.07.2020.....S. 4
- Ersatzbekanntmachung öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulitzegörcke .....S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 13.07.2020.....S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 10.08.2020.....S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 06.07.2020.....S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06.07.2020 .....S. 8
- Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06.07.2020.....S. 8/9
- Bekanntmachung der Außenbereichssatzung § 36, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Prötzel für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle...S. 9/10
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20.08.2020.....S. 10
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20.08.2020.....S. 10/11

##### Bekanntmachungen anderer Stellen

- Elternbrief - Übernahme der bundesgesetzlichen Regelungen zum Masernschutz in das Landesrecht.....S. 12/13
- Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.33.00/2016 2018-51-5165.....S. 13
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow - Einladung zur Genossenschaftsversammlung.....S. 13/14
- Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung - Gemeinde Prötzel.....S. 14

##### Informationen

- Informationen „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“ .....S. 16
- Informationen und Werbung.....S. 15/16

Amt Barnim-Oderbruch  
Hauptamt

In der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch ist zunächst befristet folgende Stelle neu zu besetzen:

Bezeichnung: **Sachbearbeiter/in im Amt Barnim-Oderbruch**  
**Schwerpunkt: Bau- und Ordnungsamt**

#### Arbeitsgebiet:

Zu den Arbeitsaufgaben gehören unter anderem:

Bearbeitung von allgemeinen Fragen dieser Fachbereiche,  
Bearbeitung der Winterdienstgebühren,  
Erstellen von Anordnungen für den Bereich Bauamt  
Gebäudemanagement für amtseigene und gemeindeeigene Gebäude

#### Besetzbar:

zum nächstmöglichen Termin

#### Befristung:

für ein Jahr zur Erprobung mit der Option der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

#### Vergütung:

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Bereich Verwaltung).

#### Arbeitszeit:

durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 h

#### Formale Anforderungen:

abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. vergleichbarer Beruf

#### Fachliche Anforderungen:

rechtssichere Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften; Insbesondere der Bauordnung und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Haushaltsrechts des Landes Brandenburg; Kenntnisse in der Betriebswirtschaft  
EDV-Kenntnisse in der Anwendung von microsoft-office-Produkten

**Außerfachliche Anforderungen:** Wirtschaftliches Denken und Handeln; Organisationsfähigkeit; Belastbarkeit; Flexibilität; Teamfähigkeit;

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 10.09.2020 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Kennwort Stellenausschreibung BOA, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigelegt werden.

#### Datenschutzhinweis:

Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs.1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs.1 und Abs.8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung im Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.



Amt Barnim-Oderbruch

## BEKANNTMACHUNG

*Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 14.07.2020:*

### **Beschluss Nr: AA/20200714/Ö9**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, auf die Auswertung der Kennzahlen 2019 zu verzichten.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/Ö10**

Beschluss:

Der Beschluss AA/20191210/Ö10 zur Vorlage Nr.: S-HAFI/516/19-AA – Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Jahr 2020 - wird hiermit aufgehoben.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 140 in Verbindung mit §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38], die überarbeitete Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Die im Rahmen dieser Haushaltslesung beschlossenen Änderungen sind einzu-

arbeiten.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/Ö12**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages eines Kassenkredites bzw. einen Konto-Überziehungsrahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in Höhe von 2.200.000 Euro.

Dieser Beschluss wird ohne zeitliche Befristung gefasst.

Er gilt solange fort, bis er geändert oder aufgehoben wird.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/Ö13**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Fortführung der Personalstelle „Klimaschutzmanager/in“ für 2 Jahre. Die Stelle ist wie gehabt interkommunal zu gleichen Teilen mit Wriezen, Bad Freienwalde und dem Amt Barnim-Oderbruch zu bewirtschaften und ist im Amt Barnim-Oderbruch angesiedelt. Zusätzlich zu den Aufgaben aus dem Erstvorhaben sind folgende Maßnahmen entwickelt worden, die durch die Personalstelle „Klimaschutzmanager/in“ umgesetzt bzw. betreut werden sollen:

- Kampagnenarbeit zur Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitung von Vorhaben mit Erneuerbaren Energien
- Nachhaltige Beschaffung
- Optimierung der Beleuchtung der kommunalen Einrichtungen
- Begleitung des Vorhabens Wärmenetz Wriezen
- Fuhrparkumrüstung

Es sind Fördermittel für das Anschlussvorhaben bewilligt worden. Dieser Beschluss dient der Präzisierung des Aufgabenbereiches des Klimaschutzmanagers und ergänzt die bereits abgeschlossene Vereinbarung.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/Ö14**

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt die Erhöhung des Haushaltsansatzes der Investition KI01-17-42 „Erweiterung der Kita Liebe Liesel Bliedorf“ von 750.000,00 € auf 785.000,00 €. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt über eine Erhöhung der geplanten Kreditaufnahme. Die Erhöhung des Haushaltsansatzes und die erhöhte Kreditsumme sind im Haushaltsplan 2020 darzustellen.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/N18**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### **Beschluss Nr: AA/20200714/N19**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200714/N20**

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20200714/N21**

Beschluss:

Die Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 13.07.2020:*

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, auf die Auswertung der Kennzahlen 2019 zu verzichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines unentgeltlichen Pachtvertrages mit dem Amt Barnim-Oderbruch für die Erweiterung des Spielplatzes der Kita. Der Pachtvertrag soll mit einer Laufzeit bis zum 31. 12.

2030 sowie der Option der zweimaligen Verlängerung von jeweils 5 Jahre abgeschlossen werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 27.413,02 € als kommunalen Anteil am Bahnübergang Am Anger (BÜ 79,2, Strecke 6758 Eberswalde – Werbig), zu leisten an die DB Netz AG.

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt zur Deckung die Annahme von Fördermitteln vom Landesbetrieb Straßenwesen in Höhe von 20.200 €

Die Deckung des Eigenanteils von 7.213,02 € erfolgt aus dem Kostenträger 541.00.01 Gemeindestraßen, Sachkonto 521111 Instandhaltung Straßen, Wege, Plätze.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Änderung des Beschlusses GV Blies/20191021/N22.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Umschreibung eines Pachtvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N22**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Anpassung eines Pachtvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N23**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N24**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Blies/20200713/N25**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0





Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:  
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 15.07.2020:

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegörice wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2020 beschlossen. Der 2. Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegörice mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegörice unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, auf die Auswertung der Kennzahlen 2019 zu verzichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die Trägerschaft für die Inanspruchnahme von Lotto-Mitteln für eine neu aufgelegte Jubiläumsbrochure zu übernehmen. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und insbesondere notwendige Eigenanteile sind von der AG Historische Dorfkern im Land Brandenburg zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem GEDO über die Nutzung des Flurstücks 204, Flur 3 in der Gemarkung Neulietzegörice im Rahmen der „Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässer und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes“ (Umsetzung der geplanten Rekonstruktionsmaßnahme Stau ST 49). Kosten werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr.: GV Nlw/20200715/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neulewin  
16259 Neulewin

## ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 15.07.2020 den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegörice befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

## 2. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den Ortsteil Neulietzegöricke

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin, für den Ortsteil Neulietzegöricke zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Ortsteiles Neulietzegöricke zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Neulewin im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg – LEP HR. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Ortsteil Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und eine Ergänzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene 2. Entwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**10.09.2020 bis 12.10.2020**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteiles Neulietzegöricke gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Neulewin für den OT: Neulietzegöricke, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden,

aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 20.07.2020

Sylvia Borkert  
stellvertretende Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 13.07.2020:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/Ö9**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt für die nachfolgen aufgeführten Flurstücke den Abschluss je einer Nutzungsvereinbarung mit dem GEDO über die Nutzung von betroffenen Grundstücken im Rahmen der „Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes“ (Umsetzung der geplanten Rekonstruktionsmaßnahmen ST 300, ST 17, ST 18). Kosten werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Zäckericker Loose, Flur 1, Flurstück 751  
Neurüdnitz, Flur 1, Flurstück 368

Neurüdnitz, Flur 3, Flurstück 204

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N15**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vergabeangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0 →

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N20**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, da-

von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200713/N22**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Oderaue

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.08.2020:*

**Beschluss Nr: GV Oder/20200810/Ö9**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Annahme der Fördermittel für eine Ladesäule für Elektroautos. Die Ladesäule ist als touristische Förderung auf dem Parkplatz (Flurstück 192) aufzustellen. Mit der Gemeinde ist eine Vereinbarung nach Anforderungen des Fördermittelgebers (Vereinbarung oder Dienstbarkeit) abzuschließen. Der Eigenanteil ist aus Mehreinnahmen zu decken. Die Folgekosten (Gebühr der Betreibergesellschaft, späterer Rückbau) sind durch die Gemeinde Oderaue zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Oder/20200810/N15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200810/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200810/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20200810/N18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Prötzel

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 06.07.2020:*

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö11.1**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel billigt die Ergebnisse der Voruntersuchungen des Institutes für Freiraum und Siedlungsentwicklung ifs. GmbH, 01097 Dresden zum Kirchsee und den Stanitzseen im Ortsteil Prädikow.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird angewiesen, weitergehende Untersuchungen der ifs. GmbH zu beauftragen. Diese sind zur qualifizierten Beantragung von Fördermitteln notwendig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö12**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umbau und Sanierung Pferdestall – Hof Prädikow – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 320, zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 3, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö13**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umbau und Sanierung Gutsverwalterhaus – Hof Prädikow – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 320, zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö14**

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Mietvertrages mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH zur Errichtung und dem Betrieb einer Funkübertragungsstelle (freistehender Antennenträger mit einer Höhe von max. 50 m einschl. Zubehör).

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt/ermächtigt den Mietvertrag abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, auf die Auswertung der Kennzahlen 2019 zu verzichten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt Folgendes:

Alle drei privaten Grundstückseigentümer „Am Wald“ entschließen sich zu einer von ihnen gemeinsam getragenen Vereinbarung, die sie der Gemeindevertretung vorschlagen. Diese Vereinbarung muss den Abschluss der noch ausstehenden Bauarbeiten berücksichtigen, derzeit wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö18**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer überbauten Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> sowie einer unbebauten Fläche von ca. 400 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Prötzel Flur 21, Flurstück 127 – 16791 m<sup>2</sup>, Verkaufsfläche ca. 600 m<sup>2</sup>, GBl. 741 zum Verkaufspreis laut Verkehrswertgutachten. Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde Prötzel. Die Entbehrlichkeit des Grundstücks wird von der Gemeindevertretung festgestellt. Alle Kosten, die in Verbindung mit dem Kaufvertrag stehen – einschließlich Vermessungs- und Gutachterkosten, sind vom Erwerber zu tragen. Sollte die Vermessung ein Mehr- oder Mindermaß ergeben, so ist dies auf der Basis der im Gutachten benannten Werte für bebaut/unbebaut auszugleichen. Der Besitzübergang erfolgt wie es steht und liegt mit dem 1. des Monats der auf die vollständige Kaufpreiszahlung fällt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö19**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss des Vertrages über die Durchführung der vereinfachten Umlegung entsprechend §§ 80 – 84 BauGB im § 34 BauGB „Am Anger 5, 6, 11, Harnekop“ mit dem Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Matthias Kalb.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/Ö21**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung / Abweichung des Bauantrages – Errichtung eines Einfamilienhauses – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 6, zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/N26**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/N27**

Beschluss:

Die Gemeinde Prötzel beschließt, einen Mietvertrag abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Prä/20200706/N28**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Beauftragung einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06. Juli 2020

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht für die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

**von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag von 8 bis 12 Uhr  
und 14 bis 16 Uhr**

in der Finanzverwaltung (Zimmer 101) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 10.08.2020

Sylvia Borkert

Stellv. Amtsdirektorin

### Satzung

#### der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06. Juli 2020

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-

Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 06. Juli 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaltungsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 20. September 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 07. November 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1598 f) und gemäß § 26 der Neu-

fassung der Verbandssatzung des WBV vom 13. Juli 2011 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1512 ff) zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 20. November 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1317 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3

#### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalen-



derjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

### § 6

#### Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

(1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001409 €/je Quadratmeter.

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,000750 €/je Quadratmeter.

### § 7

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

### § 8

#### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemastabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

### § 10

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deich-

verbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019 außer Kraft.

Wriezen, 10. August 2020

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

#### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

#### Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6, BauGB der Gemeinde Prötzel für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 31.07.2020

Sylvia Borkert  
stellvertretende  
Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Prötzel  
15345 Prötzel

#### BEKANNTMACHUNG

#### der Außenbereichssatzung

#### nach § 36, Abs. 6 BauGB

#### der Gemeinde Prötzel für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindever-



tretersitzung am 25.05.2020 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Außenbereichssatzung wurde ausfertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
Zimmer: 107  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Stadtstelle, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Außenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 31.07.2020

Sylvia Borkert  
stellvertretende  
Amtdirektorin



### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

#### **Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20. August 2020**

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht für die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

**Dienstag**

**von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr**

**Donnerstag**

**von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr**

in der Finanzverwaltung (Zimmer 101) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.08.2020

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtdirektorin

### Satzung

#### **der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20. August 2020**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 20. August 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandsatzung des GEDO vom 20. September 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 07. November 2018, S. 1199 ff) in

der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1598 f) und gemäß § 26 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 13. Juli 2011 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1512 ff) zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 20. November 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1317 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Umlagemaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalen-

derjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

## § 5

### Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

## § 6

### Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

(1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001409 €/je Quadratmeter.

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,000750 €/je Quadratmeter.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuch-

amt geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,

b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

## § 10

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. April 2019 außer Kraft.

Wriezen, 21. August 2020

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin





LAND BRANDENBURG

An alle  
Kita-Eltern im Land Brandenburg

### Elternbrief

#### Übernahme der bundesgesetzlichen Regelungen zum Masernschutz in das Landesrecht

Liebe Eltern,

wie sie sicher schon erfahren haben, erfolgt zum 1. August 2020 die Übernahme der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Masernschutz in das Brandenburgische Landesrecht. Das bundesweit geltende Masernschutzgesetz ist bereits seit dem 1. März 2020 in Kraft.

Wichtig für Sie ist, dass ab dem 1. März 2020 nur noch Kinder in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen oder eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung aufweisen.

Für Kinder, die am 1. März 2020 bereits betreut wurden, gilt eine Übergangsregelung. Ein ausreichender Masernschutz muss in diesem Fall bis zum 31. Juli 2021 gegenüber der Leitung der Einrichtung nachgewiesen werden. Verstreicht die Frist, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, muss die Leitung der Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen. Bei einem Einrichtungswechsel kann auf eine bereits erfolgte Aufnahmeuntersuchung verwiesen werden. Die Ausführungen gelten entsprechend auch für die Kindertagespflege. Außerdem gelten die Ausführungen auch für das in der Kindertagesbetreuung tätige Personal.

#### Warum ist es wichtig, gegen Masern geimpft zu sein?

Masern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Eine Ansteckung erfolgt über direkten Kontakt mit infektiösem Nasen- oder Rachensekret von Patienten, beispielsweise durch gemeinsames Benutzen von Besteck. Sie sind hoch ansteckend und eine Infektion kann schwere Folgen haben. Im Hauptstadium der Krankheit entwickelt sich der typische Masern-Ausschlag: unregelmäßige, drei bis sechs Millimeter große, zunächst hellrote Flecken, die ineinanderfließen. Masern führen zu einer länger andauernden Schwächung des Immunsystems, wodurch bakterielle Infektionen wie Mittelohrentzündung oder Lungenentzündung begünstigt werden. Bei 1 von 1.000 Erkrankten kommt es nach Erkrankungsbeginn zu einer gefährlichen Gehirnentzündung, die mit bleibenden Schäden wie Lähmungen oder geistiger Behinderung und selten auch tödlich enden kann.

#### Wann kann von einem ausreichenden Impfschutz gesprochen werden?

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

#### In welcher Form ist der Nachweis einer Schutzimpfung zu erbringen?

Ein ausreichender Masernschutz ist bei der Aufnahmeuntersuchung sicherzustellen. Das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung wird in einer ärztlichen Bescheinigung festgehalten, die als Nachweis verwendet werden kann. Der Nachweis des ausreichenden Masernschutzes ist gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte durch Vorlage der genannten ärztlichen Bescheinigung, des Impfpasses oder einer Impfdokumentation nach SGB V zu erbringen.

#### Wer darf nicht gegen Masern geimpft werden?

Die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) sollte nicht während der Schwangerschaft erfolgen. Auch bei akutem Fieber (> 38,5° C) oder Überempfindlichkeit gegen bestimmte Bestandteile des Impfstoffs sollte nicht geimpft werden. Bei krankheitsbedingter oder angeborener Abwehrschwäche sollte mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt besprochen werden, ob geimpft werden kann. Die Kontraindikationen sind den jeweiligen Fachinformationen der Impfstoffe zu entnehmen.

#### Warum sollte grundsätzlich zweimal gegen Masern geimpft werden?

Nicht alle Personen entwickeln nach einer Masern-Schutzimpfung einen ausreichenden Schutz. Etwa 8 % der Geimpften sind nach der ersten Impfung nicht immun gegen Masern. Warum manche Personen auf die erste Impfung nicht reagieren, kann verschiedene Gründe haben. So können sowohl Faktoren auf der Seite des Geimpften die Immunantwort beeinflussen (Impfalter, Vorliegen von mütterlichen Antikörpern bei Säuglingen, Mangelernährung, begleitende Infektionen, genetische Faktoren etc.), als auch auf Seiten des Impfenden oder des Impfstoffes (z. B. Unterbrechung der Kühlkette, nicht eingehaltene Impfabstände).

#### Wie hoch ist das Risiko unerwünschter Impfreaktionen einzuschätzen?

Milde Impfreaktionen treten etwa 6-12 Tage nach der Impfung auf. Häufig handelt es sich um eine Rötung und Schwellung an der Injektionsstelle und Fieber (5-15 %) für ein bis zwei Tage. Außerdem können Kopfschmerzen oder Mattigkeit auftreten. Etwa 5-15 % der Geimpften bekommen zwischen dem 7. und 12. Tag nach der Impfung mäßiges bis hohes Fieber, das 1-2 Tage anhält. Ein Hautausschlag (sogenannte Impfmasern) kann bei etwa 5 % der Geimpften in der zweiten Woche nach der Impfung auftreten. Dieser kann 1 bis 3 Tage andauern und ist nicht ansteckend. Etwa 1 % der Geimpften berichten nach der Impfung über Gelenkschmerzen. Die beschriebenen Symptome treten nach der zweiten Impfung nur noch selten auf. Schwere unerwünschte Wirkungen der Impfung sind selten. Die immer wieder geäußerte Behauptung, die Masern-Schutzimpfung könne entzündliche Darmerkrankungen (wie Morbus Crohn) oder Autismus auslösen, ist durch eine Vielzahl von Studien längst widerlegt.

#### Ich/mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr.

Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

#### Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis aufgenommen werden. Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen) nachgewiesen werden.

Bleiben Sie und Ihre Kinder gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Volker-Gerd Westphal

## Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



### Bekanntgabe von Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung Az. 62.33.00/2016-51-5152 2018-51-5165

#### In der Gemarkung Kunersdorf, Flur 3

sind folgende Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters vorgenommen worden:

- Aktualisierung der Gebäudedaten, der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen,
- teilweise Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte.

Die Fortführung und Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgt auf der Grundlage von § 11 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I/09, S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 32), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 17(2) BbgVermG werden die Fortführungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Fortführungen und Berichtigungen mit Außenwirkung (Gebäudedaten, Geometrie und Flächengröße) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt in 15344 Strausberg, Klosterstraße 14 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, bitten wir, die katastralen Bezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) und unser Aktenzeichen anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten,

die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die Offenlegung erfolgt  
**vom 7. September 2020 bis 7. Oktober 2020**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, Strausberg während der regulären Öffnungszeiten.

Dienstag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow Einladung

#### aller Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Montag, den 05. Oktober 2020, um 18.00 Uhr**  
herzlich ein.

Ort: Öffentlicher Gemeinderaum (Gebäude Landpension Oderbruch) Ratsstraße in 16259 Oderaue – Ortsteil Neuwustrow (Einlass ab 17.30 Uhr)

Die Durchführung der Versammlung ist abhängig davon, in welcher Form zum o.g. Zeitpunkt die erweiterten Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte zum Schutz vor dem Coronavirus noch in Kraft sein werden.

#### I. Die Versammlung wird mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümer und vertretener Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 17.30 Uhr möglich)
2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (sofern nach Satzung möglich) sowie Kurzbericht des Vorstandes über das abgelaufene Jagdjahr und ggf. Wortmeldungen der Jagdgenossen
3. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 06.05.2019
4. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassensführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2019/20 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. über die Auszahlung oder Nichtauszahlung des anteiligen Reinertrages an die Jagdgenossen) und Beschlussfassung über die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages
6. Vorstellung des Haushaltsplanes 2020/21 durch den Kassensführer und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Sonstiges (Achtung: keine Beschlussfassungen möglich) Wichtige Hinweise zu den Tagesordnungspunkten (TOP)

Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Anregungen zur Diskussion über Angelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erbittet der Vorstand bis spätestens zur Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2. →

## II. Wer ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt?

Die Versammlung ist lt. gültiger Satzung nicht öffentlich.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von sog. befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Befriedete Bezirke sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdG u.a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen etc.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (siehe Punkt III)

Jagdgenossen oder bevollmächtigte Vertreter, die keinem der Vorstandsmitglieder bekannt sind, werden gebeten, sich durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes Dokument (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) zu Beginn der Versammlung auszuweisen.

Der Jagdvorsteher behält sich das Recht vor, ggf. den Jagdgenossenstatus eines Versammlungsteilnehmers anhand des jährlich aktualisierten Jagdkatasters zu überprüfen. Die Beweispflicht für die Eigentümerschaft (bzw. den Jagdgenossenstatus) liegt im Zweifel bei dem Teilnehmenden (Kopie Grundbuchauszug oder Katasterauszug etc).

## III. Teilnahme an der Versammlung durch Vertretung (Bevollmächtigung)

a) Jeder Jagdgenosse kann sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich jeder Jagdgenosse von einem Dritten (d.h. von einem Bevollmächtigten) vertreten lassen, der aber gemäß aktueller Satzung selbst Jagdgenosse sein muss. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Ein Formular für eine solche Vertretung kann bei Bedarf per E-Mail beim Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

a) Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Eigentums an bejagbaren Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (d.h. sie „sprechen mit einer Stimme“). Sie haben dem Jagdvorsteher schriftlich einen der Miteigentümer als Bevollmächtigten zu benennen oder auch einen anderen Bevollmächtigten, der allerdings Jagdgenosse sein muss. Ein Formular für eine derartige Vollmacht kann bei Bedarf vom Jagdvorsteher unter jagdwustrow@paderborn.com angefordert werden.

### Wichtiger Hinweis:

Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung im Original (Kopie reicht nicht aus) vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind diese Voraussetzungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist zwar die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Ein Nachreichen einer Vollmacht ist lt. Satzung nicht vorgesehen.

## IV. Bedingungen zur Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unab-

hängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Wustrow, den 01.09.2020

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow

gez. Dr. Wolfgang Voß (Jagdvorsteher)

Auf der Sühle 11, 33102 Paderborn

E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

gez. Siegfried Hampe      gez. Andreas Thieme  
Altwustrow                      Ferdinandshof

## Bekanntmachung

### der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 19.12.2018 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass im

### Amt Barnim-Oderbruch

### Gemeinde Prötzel

am 22.09.2020, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Prötzel, Alte Gemeinde (Schule)

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Wasser- und Bodenverband  
„Stöbber-Erpe“  
Ernst-Thälmann-Str. 5  
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter  
Andreas Mundt

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**



## Leben auf dem Land

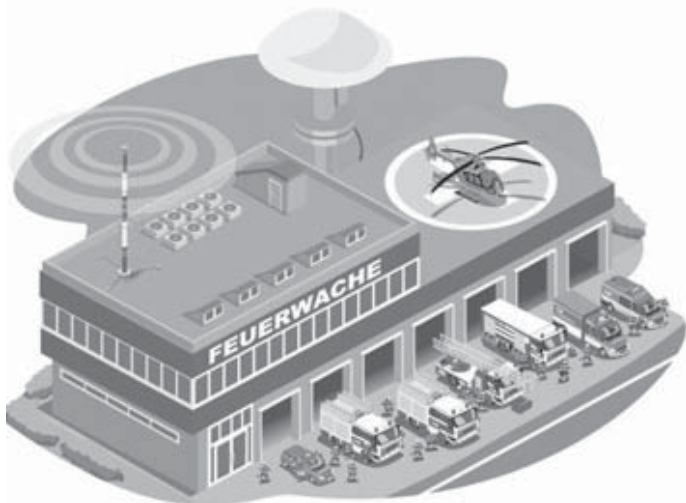
**B**evor ich vergesse wie schön es ist, auf dem Lande zu wohnen, suche ich auf diesem Weg ein neues Zuhause, für eine Person. 2 - 3 Zimmer mit Garten zur kleinen Selbstversorgung oder ein kleines „Omi“-Häuschen, Datsche, gerne auch mit Ofenheizung wäre schön. Schlicht und einfach, zur Pacht oder zur Miete. Ich bin handwerklich begabt, übliche Reparaturen erledige ich selbst. Momentan wohne ich am Stadtrand und ich hoffe sehr, nicht mehr lange. Gern können Sie mich kontaktieren, Frau Schwarzer, Tel. 03342/ 68 99 688.



Der bundesweite Warntag findet erstmals am 10. September 2020 statt und wird ab dann jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September durchgeführt. Am gemeinsamen Aktionstag von Bund und Ländern werden in ganz Deutschland sämtliche Warnmittel erprobt. Pünktlich um 11:00 Uhr werden zeitgleich in Landkreisen und Kommunen in allen Ländern mit einem Probealarm die Warnmittel wie beispielsweise Sirenen ausgelöst.

### Was passiert am bundesweiten Warntag?

Um 11:00 Uhr wird eine Probewarnung an alle Warnmultiplikatoren (z. B. Rundfunksender, App-Server) geschickt, die am Modularen Warnsystem (MoWaS) des Bundes angeschlossenen sind.



Die Warnmultiplikatoren versenden die Probewarnung in ihren Systemen bzw. Programmen an Endgeräte wie Radios und Warn-Apps (z. B. die Warn-App NINA (Notfall-Informationen- und Nachrichten-App des Bundes)), auf denen Sie die Warnung lesen, hören oder wahrnehmen.

Parallel werden auf Ebene der Länder, in den Landkreisen und in den Kommunen verfügbare kommunale Warnmittel ausgelöst,

wie zum Beispiel Sirenen und Lautsprecherwagen.

### Was sind die Ziele des bundesweiten Warntags?

Der bundesweite Warntag und die Probewarnung haben zum Ziel: *Sie für das Thema Warnung der Bevölkerung zu sensibilisieren, Funktion und Ablauf der Warnung besser verständlich zu machen und*

*auf die verfügbaren Warnmittel (z. B. Sirenen, Warn-Apps, digitale Werbeflächen) aufmerksam zu machen.*

Der bundesweite Warntag will dazu beitragen, Ihr Wissen um die Warnung in Notlagen zu erhöhen und damit Ihre Selbstschutzzfähigkeit zu unterstützen.

Auch die nun bundesweit einheitlichen Sirenensignale sollen bekannter werden.

### Wer ist verantwortlich für den bundesweiten Warntag?



Bund und Länder bereiten den bundesweiten Warntag in Abstimmung mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern gemeinsam vor.

Zuständig sind auf Bundesebene das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), auf der Ebene der Länder die jeweiligen Innenministerien und auf der Ebene der Kommunen in der Regel die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden...

Das ist hier im Oderbruch der Landkreis Märkisch- Oderland.

### Was können Sie am bundesweiten Warntag tun, um dem Amt Barnim-Oderbruch zu helfen?

Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie an diesem Tag sensibilisiert sind, dass alle Sirenen in Ihrer Nähe anlaufen. Wir würden uns jedoch freuen, wenn Sie –sofern Sie Zuhause sind- darauf achten, ob die in Ihrem Wohnort befindliche Sirene ordnungsgemäß läuft und welche Tonfolgen sie wiedergibt:

- 11:00 Uhr 1 Minute an- und abschwellender Heulton **ALARMIERUNG**
- 11:20 Uhr 1 Minute gleichbleibender Dauerton **ENTWARNUNG**
- 11:22 Uhr 5 Sekunden Dauerton **PROBEALARM**

Ihre örtliche Feuerwehr und Ihre örtlichen Kommunalvertreter tun dies ebenfalls und werden etwaige Funktionsstörungen an das Ordnungsamt des Amtes Barnim- Oderbruch weiterleiten.

# Der Lebensbaum. Die neue Form der Bestattung

Bei unserem Angebot „Lebensbaum“ wird der Verstorbene in unser Vertragskrematorium nach Tschechien überführt und die Asche des Verstorbenen in ein spezielles Pflanzsubstrat gewandelt, in das dann eine Pflanze Ihrer Wahl eingebracht wird. Dieses Ensemble wird Ihnen zeitnah in Deutschland übergeben. Es handelt sich um eine Alternative zur klassischen Urne.

Eine Friedhofspflicht ist hierfür nicht vorgesehen. Für Interessenten, die kein eigenes Grundstück besitzen, haben wir verschiedene, optisch sehr anmutende Bonsaigewächse anzubieten.

Wir beraten Sie gern.

## Märkische

Erd-, Feuer- und Seebestattung

Inhaber: Raymund Stelzer • CZ: Vysočany 4 • 431 43 Hrušovany

Außenstelle Berlin: 13057 Berlin • Dorfstraße 9a • Tel: 030/ 96 20 30 96 • Fax: 030/ 96 20 05 07

Internet: [www.raymund-stelzer.de](http://www.raymund-stelzer.de) • e-Mail: [raymund-stelzer@arcor.de](mailto:raymund-stelzer@arcor.de)

Anzeige ausschneiden - aufheben - erscheint nicht regelmäßig



**Werben  
im Amtsblatt  
kommt an!**

Rufen Sie uns an!  
03346 327  
Ihre Fortunato Werbung

[www.3-2-7.de](http://www.3-2-7.de)

### Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Oktober 2020)

ist der 11. 09. 2020

### Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

#### Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[andreaskurth1976@t-online.de](mailto:andreaskurth1976@t-online.de)

### Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 17. 09. 2020** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor

### IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.